

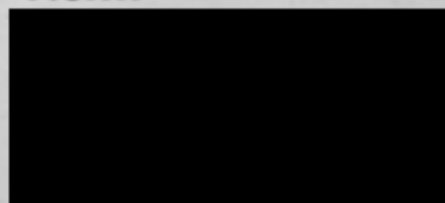


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn

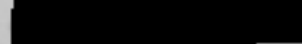


Datum 20. September 2017

Name




Durchwahl

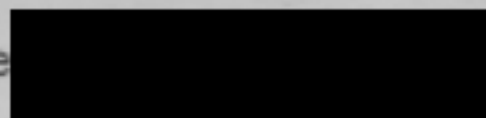


Aktenzeichen D 9400/110

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Ersuchen bzgl. der Fördergelder „Beilstr. 19, Mannheim-Jungbusch“ an die GBG Mannheim
Ihre E-Mail vom 5. September 2017

Sehr geehrte



Sie hatten sich mit oben genannter E-Mail hinsichtlich der Nichtbeantwortung Ihrer Fragen in Sachen Fördergelder „Beilstr. 19, Mannheim-Jungbusch“ durch die GBG Mannheim an uns gewandt. Die GBG Mannheim begründet dies damit, dass sie nicht dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) unterliege, da sie keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrnehme oder öffentliche Dienstleistung erbringe.

Diese Auffassung teilen wir nicht.

Das LIFG gilt auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle, soweit diese in den Anwendungsbereich nach Absatz 1 fällt, unterliegen. Erfasst sind damit sämtliche natürliche oder juristische Personen, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in deren Auftrag oder nach deren Weisung unterstützen.

Die GBG mbH ist zwar privatrechtlich organisiert, unterliegt aber der vollständigen Kontrolle der Stadt nach § 2 Absatz 4 S. 1 LIFG und ist daher nach § 2 i.V.m. § 3 Nr. 2 LIFG eine informationspflichtige Stelle.

Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet nach § 7 Abs. 1 LIFG die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Fall des § 2 Absatz 4 besteht der Anspruch gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird (§ 7 Abs. 1 S. 2 LIFG).

Den Antrag auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen müssten Sie an die Stadt Mannheim als zuständige Aufsichtsbehörde stellen.

Hier die Adresse der Anbringungsbehörde:

Stadt Mannheim

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung

K7

68159 Mannheim

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG).

Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist des Weiteren nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

In Bezug auf die GBG kommt hier der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG in Betracht, da die GBG in Konkurrenz zu anderen Anbietern im Wettbewerb steht.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können sich auch öffentliche Stellen berufen (in diesem Sinne Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. März 2013 – 8 A 1172/11).

Die antragstellende Person hat einen Anspruch gegenüber der öffentlichen Stelle, die begehrte Information vollumfänglich zu erhalten, sofern kein Ausschlussgrund besteht. Diesen muss die informationspflichtige Stelle aber explizit darlegen. Schließt ein Auskunftsversagungsgrund den Informationszugang vollständig aus, erhält sie die Information dagegen nicht. Greift ein Ausschlussgrund nur teilweise, besteht ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang.

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

